

ÖSTERREICHISCHER  
GEMEINDEBUNDAn die  
ParlamentsdirektionA-1010 Wien · Johannesgasse 15  
Telefon: 5121480  
Telefax: 513375872Parlament  
1017 WienWien, am 8. Februar 1990  
Hö

Betrifft: GESETZENTWURF  
 Zl. 10. Ge' 9. Po

Datum: - 9. FEB. 1990

Bezug: Zl. 36.343/50-III/7/82

Vorteilt: 12.2. Po Rosenthaler

A Hirschberger

Betr.: Preisgesetz,  
 Entwürfe eines Preisgesetzes 1990,  
 eines Energie-Preisgesetzes und eines  
 Preisauszeichnungsgesetzes;

Der Österreichische Gemeindebund beeht sich in der Beilage  
 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
 Der Generalsekretär:

Dr. Robert Hink

Der Präsident:

Franz Romeder  
 Präsident des NÖ Landtages

25 Beilage

ÖSTERREICHISCHER  
GEMEINDEBUND

An das  
Bundesministerium  
für wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1  
1011 Wien

A-1010 Wien · Johannesgasse 15  
Telefon: 5121480  
Telefax: 513375872

Wien, am 8. Februar 1990  
Hö

Betr.: Preisgesetz;  
Entwürfe eines Preisgesetzes 1990,  
eines Energie-Preisgesetzes und eines  
Preisauszeichnungsgesetzes;

Bezug: Zl. 36.343/50-III/7/89

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf darf dahingehend  
Stellung genommen werden, daß aus kommunaler Sicht kein  
Einwand erhoben wird.

Es darf jedoch auf folgendes Problem hingewiesen werden:

§ 16 des Entwurfes des Preisgesetzes 1990 lautet:

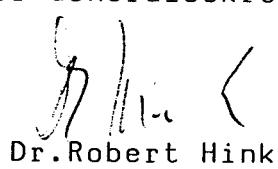
"Soweit in anderen Rechtsvorschriften des Bundes auf Be-  
stimmungen des Preisgesetzes, BGBI Nr. 260/1976, hingewiesen  
wird, treten an die Stelle dieser Bestimmungen die ent-  
sprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes."

In den Erläuterungen zu § 16 werden jene Rechtsvorschriften  
angeführt, in denen sich Verweisungen auf das Preisgesetz  
befinden. Es erschiene im Interesse der Rechtssicherheit  
sinnvoller, § 16 überhaupt entfallen zu lassen und dafür  
die entsprechenden Rechtsvorschriften, in denen sich derzeit  
eine Verweisung findet, zu novellieren.

- 2 -

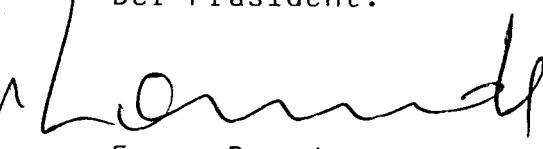
Ähnlich gelagert ist die Situation im Entwurf zum Energie-Preisgesetz, da in dessen § 15 eine gleichartige Regelung vorgesehen ist.

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
Der Generalsekretär:



Dr. Robert Hink

Der Präsident:



Franz Romeder  
Präsident des NÖ Landtages